

**Geschäftsordnung
der
Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Kreis Paderborn
(Fassung vom 07.04.2025)**

Präambel

Nach § 8 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 02.10.2014 (GV NRW S. 619) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein (Kommunale Konferenz Alter und Pflege). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 die Errichtung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (nachfolgend „Konferenz“ genannt) im Kreis Paderborn als Nachfolgerin der bisherigen Kreispflegekonferenz beschlossen.

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Arbeit der Konferenz hat beratenden und empfehlenden Charakter. Sie ermöglicht den in § 3 genannten Institutionen und Gruppen, sich bei folgenden Aufgaben fachlich einzubringen:
 - Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung,
 - Mitwirkung an der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
 - Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
 - Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs-, und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
 - Beteiligung des Gremiums an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
 - Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,
 - Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.
- (2) Ziel ist es, eine leistungsfähige, quartiersbezogene und aufeinander abgestimmte pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Kreis Paderborn sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus gilt es, für ältere, noch nicht pflegebedürftige Menschen sowie für pflegende Angehörige Angebote sicher zu stellen, weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind mit einzubeziehen.

**§ 2
Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz mit Stimmrecht hat der Landrat / die Landrätin oder ein/e von ihm entsandte/r Vertreter/in.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Kreis (Sozialamt) wahrgenommen und umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzung sowie Protokollführung,
 - Anlaufstelle und Koordination für alle die Konferenz sowie der errichteten Arbeitsgruppen betreffenden Fragen,

- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und der Pressestelle,
 - Erstellung von Berichten und Vorlagen für die politischen Gremien,
 - Leitung und Geschäftsführung eingerichteter Arbeitsgruppen, sofern die Konferenz keine anderslautende Entscheidung getroffen hat.
- (3) Weitere Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung können im Bedarfsfall und ohne Stimmrecht an der Sitzung der Konferenz teilnehmen.

§ 3

Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Nachfolgende Gremien und Institutionen sind stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz:

Kreis Paderborn:

- der/die Vorsitzende/r und den/die stellvertretende Vorsitzende(n) des Sozial- und Gesundheitsausschusses,
- je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der im Kreistag vertretenden Fraktionen, sofern diese nicht schon durch den/die Vorsitzende sowie den/die stellvertretenden Vorsitzende(n) vertreten sind,
- die vom Kreistag bestellte Ombudsperson für geistig schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen,
- die Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 02. Oktober 2014
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pflegeberatung.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

- je eine Vertreterin oder einen Vertreter der sechs Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Paderborn, die/der von dem einzelnen Verband benannt wird.

Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Dienste:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der vollstationären Pflegeeinrichtungen, die von der bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Heimleitungen benannt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter soll hierbei die Einrichtungen aus den gewerblich betriebenen Bereichen vertreten, während die zweite Vertreterin oder der Vertreter die Einrichtungen aus den freigemeinnützigen Bereichen vertritt,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der anbieterverantworteten (a.v.) Wohngemeinschaften die/der von den Trägern der a.v. Wohngemeinschaften benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der teilstationären Pflegeeinrichtungen, die/der von den Trägern von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der ambulanten Pflegeeinrichtungen freigemeinnütziger Träger, eine Vertreterin oder ein Vertreter der ambulanten Pflegeeinrichtungen privater Anbieter.

Palliativ- und Hospizversorgung:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Palliativ- und Hospizversorgung im Kreis Paderborn

Landesverbände der Pflegekassen in Westfalen-Lippe und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der AOK Westfalen-Lippe als zuständige Vertreterin der Landesverbände der Pflegekassen in Westfalen Lippe,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen Lippe.

Verbände der Ersatzkassen in Westfalen-Lippe:

- eine Vertreterin oder Vertreter der Barmer GEK bzw. der DAK.

Trägerinnen und Träger der privaten Pflegeversicherung:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter die/der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. benannt wird

Landesinitiativen im Kontext Alter und Pflege mit Regionalbezug:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

In vollstationären Pflegeeinrichtungen bestehende Heimbeiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Einrichtungen im Kreis Paderborn tätigen Heimbeiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen.

Kommunale Seniorenvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die/der von bestehenden kommunalen Seniorenbeiräten benannt werden.

Kommunale Integrationsräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die/der von bestehenden kommunalen Integrationsräten benannt werden.

Kommunales Integrationszentrum:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunalen Integrationszentrums.

In den Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn bestehende Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen und Angehörigen, und Alten-Wohngemeinschaften:

- vier Vertreterinnen oder Vertreter, die aus den in den Städten und Gemeinden bekannten Personen gewählt / bestimmt werden.

Betreuungsstellen für Pflegebedürftige, Behinderte, chronisch Kranke:

- je eine Vertreterin oder Vertreter der bestehenden hauptamtlichen Betreuungsstellen der Stadt und des Kreises Paderborn.

Städte und Gemeinden des Kreises:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter, die/der von der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in der Investitionsvorhaben zu teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen zu beraten sind.

Bereich der gesundheitlichen Versorgung:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ärzteschaft, die/der von der Ärztekammer und der kassenärztlichen Vereinigung benannt wird,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Krankenhäuser,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Medizinischen Dienstes im Kreis Paderborn,
- eine Vertreterin oder Vertreter der kommunalen Gesundheitskonferenz,
- eine Vertreterin oder Vertreter der unteren Gesundheitsbehörde,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des „Praxisnetz Paderborn“.

Bereich der Schulen für Pflegeberufe:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen für Pflegeberufe im Kreis Paderborn.

- (2) Sofern aufgrund der Weiterentwicklung der Aufgaben und Ziele eine veränderte Zusammensetzung/Ergänzung der stimmberechtigten Mitglieder sinnvoll ist, kann die Konferenz dieses mehrheitlich beschließen.
- (3) Je nach Themenlage können andere an der Versorgung beteiligte Institutionen, Organisationen und Personen als Gäste ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (4) Der Kreistag hat folgende Verfahrensregelungen für die Bestimmung der Mitglieder beschlossen:
 - a) Die Mitglieder der Konferenz und deren Stellvertreter sind von den sie entsendenden Institutionen und Selbstverwaltungsgremien zu bestellen und mit den zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen auszustatten. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen ihrer personellen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten aktiv und fachlich in die Beratung einbringen. Personelle Veränderungen innerhalb der entsendenden Institution sind der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Entsendung endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages.
 - b) Soweit die entsendenden Institutionen und Selbstverwaltungsgremien Arbeitsgemeinschaften gebildet haben, sollen die Mitglieder und deren Stellvertreter von diesen benannt werden.
 - c) Solange unter den jeweils Beteiligten hinsichtlich der jeweiligen Benennung keine Einigung besteht, ist der Landrat berechtigt, die Vertreterin oder den Vertreter aus dem Bereich der betroffenen Gruppe zu bestimmen.

§ 4

Ladungsfrist, Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende legt Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest und lädt dazu ein. Die Einladung erfolgt in schriftlicher und / oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 7 Kalendertage abgekürzt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

- (3) Vorlagen und Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Stelle (Sozialamt) einzureichen.

§ 5 Sitzung

- (1) Die Sitzungen finden bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich statt. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter ist im Verhinderungsfall zu benachrichtigen und die Geschäftsstelle darüber zu informieren.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (offene Abstimmung).
- (3) Die Sitzungen der Konferenz sind öffentlich.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und an alle Mitglieder elektronisch versandt wird.
- (2) Einwendungen bedürfen der Schriftform und sind innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls zu erheben. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Die Konferenz kann zur Vertiefung besonderer Themen Arbeitsgruppen bilden, die bei Bedarf tagen. Sofern der Kreis eine Arbeitsgruppe für sinnvoll hält, kann diese ihre Arbeit unter dem Vorbehalt der Zustimmung im Rahmen der nächsten Konferenz bereits aufnehmen.
- (2) Die Arbeit und Aufgabenumsetzung soll selbständig und unter thematischer Beachtung der Ziele nach § 1 für einen zeitlich begrenzten Zeitraum erfolgen.
- (3) Mitglieder der Arbeitsgruppen sollen sach- und fachkundige Personen sein, die vom Kreis für eine Mitarbeit angefragt werden. Sie müssen nicht zwingend Mitglied der Konferenz sein. Die Arbeitsgruppenmitglieder wirken an der Erarbeitung von Ergebnissen im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit. Sie berücksichtigen das Neutralitätsgebot und Werbeverbot des Kreises.
- (4) Hinsichtlich der Ladungsfrist und der Tagesordnung gilt § 4 entsprechend.
- (5) Die Leitung und Geschäftsführung der Arbeitsgruppen liegt im Regelfall beim Kreis, es sei denn, die Konferenz bestimmt im Ausnahmefall anderslautend.
- (6) Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und in der Konferenz zu gegebener Zeit vorgestellt.
- (7) Die Arbeitsgruppen tagen nicht öffentlich.

§ 8

Berichtswesen

- (1) Über die Ergebnisse der Beratungen der Konferenz ist dem zuständigen Ministerium zum 31. Dezember d.J. zu berichten.
- (2) Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss ist im Frühjahr des Folgejahres über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Vorjahres zu berichten. Der Bericht sollte auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppen enthalten.

§ 9

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen bei Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Konferenz (16.04.2015) in Kraft.